

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2007/8 vom 7. Juni 2007**

Sg Versicherungsgericht, 2007-06-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2007\\_8](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2007_8)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2007/8 du 7 juin 2007

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2007/8 del 7 giugno 2007

## **Regeste**

Art. 3c Abs. 1 lit. g ELG; Anrechnung von hypothetischem Erwerbseinkommen des Ehegatten des Bezügers der Ergänzungsleistungen. Anforderungen an die zum Ausdruck gebrachte Arbeitsbereitschaft und den Arbeitswillen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 7. Juni 2007, EL 2007/8).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Streitig und im vorliegenden Verfahren einzig zu beurteilen ist die Frage, ob die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer bei der Berechnung der Ergänzungsleistung (EL) zu Recht ab Oktober 2006 ein hypothetisches Erwerbseinkommen für seine Ehefrau angerechnet hat. Insbesondere gehört die von der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers beantragte Löschung oder Unkenntlichmachung der Stellen in den Akten der Beschwerdegegnerin, in der ein angeblicher Diebstahl beim früheren Arbeitgeber der Ehefrau des Beschwerdeführers erwähnt ist, nicht zum Streitgegenstand. Weiter gehören auch die Berücksichtigung des von der Ehefrau des Beschwerdeführers infolge Arbeitsaufnahme ab 17. April 2007 erzielten Erwerbseinkommens in der EL-Berechnung sowie die Rückforderungsverfügung vom 18. Mai 2007 nicht zum Streitgegenstand.

### **E. 2**

a) Die jährliche EL hat dem Betrag zu entsprechen, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 3a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die EL zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELG; SR 831.30]). Die anerkannten Ausgaben und die anrechenbaren Einnahmen, worin in bestimmtem Umfang auch das Vermögen einbezogen ist, werden nach den in den Art. 3b und 3c ELG – unter Vorbehalt des den Kantonen in Art. 5 ELG eingeräumten Rechts auf Sonderregelung – und nach den in Art. 11 bis 18 der Verordnung über die EL zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV; SR 831.301) festgelegten Bestimmungen ermittelt. Als Einnahmen anzurechnen sind nach Art. 3c Abs. 1 ELG unter anderem Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien (lit. a) und Einkünfte, auf die verzichtet worden ist (lit. g). Eine Verzichtshandlung liegt vor, wenn die versicherte Person ohne rechtliche Verpflichtung auf Vermögen verzichtet hat, wenn sie einen Rechtsanspruch auf bestimmte Einkünfte und Vermögenswerte hat, davon aber faktisch nicht Gebrauch macht bzw. ihre Rechte nicht durchsetzt oder wenn sie aus von ihr zu verantwortenden Gründen von der Ausübung einer möglichen und zumutbaren Erwerbstätigkeit absieht (EVGE P 18/02 vom 9. Juli 2002; BGE 121 V 205 Erw. 4a; AHI 2001 S. 133 Erw. 1b). b) Die Bestimmung von Art. 3c Abs. 1 lit. g ELG ist auch anwendbar, wenn die Ehefrau eines Versicherten auf die Ausnützung ihrer Erwerbsfähigkeit verzichtet, obwohl sie nach Art. 163 ZGB zum Ausüben einer Erwerbstätigkeit verpflichtet ist (BGE 117 V 287 = ZAK 1992 S. 328). Das geltende

Eherecht sieht zwischen den Ehegatten keine feste Aufgabenteilung mehr vor, sondern überlässt es ihnen ausdrücklich, sowohl über die Rollenverteilung wie über die Art und Weise und den Umfang des beiderseitigen Beitrags an die Gemeinschaft zu befinden (vgl. Art. 163 ZGB). Übt der Ehemann keine Erwerbstätigkeit mehr aus, kann die Ehefrau, die bis anhin nicht oder nur beschränkt erwerbstätig war, sich unter Umständen gezwungen sehen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder die bisherige auszudehnen (BGE 117 V 290 Erw. 3a; Pra 1996 [85] Nr. 247 S. 972 Erw. 2e mit Hinweis auf BGE 119 II 316 Erw. 4a und 114 II 301; ERWIN CARIGIET, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, Supplement, Zürich 2000, S. 103). Um bei der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens ein hypothetisches Erwerbseinkommen im Sinne von Art. 3c Abs. 1 lit. g ELG berücksichtigen zu können, muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob von der Ehefrau unter den gegebenen Umständen verlangt werden kann, von nun an einem (grösseren) Arbeitserwerb nachzugehen, und wie hoch der Lohn wäre, den sie bei gutem Willen erzielen könnte. Anhaltspunkte dafür sind ihre familiären Verpflichtungen, ihr Alter, ihr Gesundheitszustand, ihre Ausbildung und gegebenenfalls die Zeitdauer, während der sie nicht mehr im Berufsleben gestanden ist (BGE 117 V 290 Erw. 3a mit Hinweisen).

### **E. 3**

a) Vorliegend ist nicht streitig, dass die Voraussetzungen für die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens der Ehefrau bei der EL-Anmeldung des Beschwerdeführers im Februar 2005 nicht gegeben waren. Im März 2005 habe die Ehefrau des Beschwerdeführers der EL-Durchführungsstelle vier randvolle Mappen mit Bewerbungen und Absagen vorgewiesen, ist einer Notiz des zuständigen Sachbearbeiters vom 15. März 2005 zu entnehmen. Man habe nur diejenigen von Januar und Februar 2005 zu den Akten genommen (act. G 1.1.10). Im Aktendossier der Beschwerdegegnerin ist auf demselben Schreiben vermerkt, Arbeitswille und -bemühungen seien ausreichend vorhanden (EL-act. 3). Auf Aufforderung vom 27. April 2006 reichte die Ehefrau des Beschwerdeführers am 4. Mai 2006 ihre Bewerbungen der vorangegangenen zwölf Monate ein, wie der zuständige Sachbearbeiter der Beschwerdegegnerin mit Notiz bestätigte (act. G 1.1.11). Auf demselben bei der Beschwerdegegnerin aktenkundigen Schreiben ergänzte der Sachbearbeiter, die Ehefrau habe etwa 100 Bewerbungen für verschiedene Stellen vorgewiesen. Auf Wunsch werde sie noch weitere Bewerbungen zustellen (EL-act. 16). Dieser Wunsch bzw. die Aufforderung, auch die restlichen Bewerbungen noch einzureichen, ist offenbar unterblieben. Der Beschwerdeführer lässt in der Beschwerde geltend machen, seine Frau habe in der fraglichen Zeit erfolglos etwa 150 Bewerbungen verschickt. Diese Anzahl wird von der Beschwerdegegnerin nicht bestritten. Im Jahr zuvor hatte die Ehefrau offenbar bis zu 400 Bewerbungen vorgelegt. Dies ist einiges mehr, als die Beschwerdegegnerin ihr realistischerweise zugemutet hätte. Das RAV hätte von der Ehefrau des Beschwerdeführers erfahrungsgemäss wohl maximal zwölf Bewerbungen monatlich verlangt, weshalb die obere jährliche Grenze bei 144 Bewerbungen zu liegen käme. Die Beschwerdegegnerin hatte offenbar die Tatsache, dass die Ehefrau in der ersten Kontrollperiode 400 und in der zweiten "nur" noch 150 Bewerbungen vorgewiesen hatte, dahingehend interpretiert, dass der Arbeitswille der Ehefrau gesunken sei, hielt sie doch in einer Notiz auf dem Schreiben vom 27. April 2006 fest, die Arbeitsbemühungen seien in den vergangenen Monaten abnehmend gewesen. Eine solche Interpretation ist nicht haltbar. Der Ehefrau kann ihr Eifer in der ersten Kontrollperiode, in der sie mit 400 Bewerbungen ca. dreimal so viele versandte, wie ihr die Beschwerdegegnerin hätte zumuten können, nun nicht zum Nachteil gereichen. Ihre Bemühungen in der zweiten und vorliegend zu

beurteilenden Kontrollperiode entsprachen quantitativ ohne weiteres den Anforderungen, die die Beschwerdegegnerin berechtigterweise an sie stellen durfte. Aus der abnehmenden Anzahl der Bewerbungen kann damit keinesfalls auf nicht mehr (ausreichend) vorhandene Arbeitsbereitschaft geschlossen werden. b) Die Beschwerdegegnerin verneint den Arbeitswillen der Ehefrau des Beschwerdeführers, wobei sie auf die schriftlichen Ausführungen der zuständigen RAV-Beraterin vom 9. August 2006 (EL-act. 25) sowie auf die offenbar am 31. Mai 2006 ebenda telefonisch eingeholten Informationen (EL-act. 16) abstellt. Danach habe die Ehefrau sich nur vordergründig mit gutem Willen um Arbeit bemüht, die Motivation sei aber nicht vorhanden gewesen. Der Grund, weswegen dem Beschwerdeführer schliesslich ein hypothetisches Einkommen der Ehefrau angerechnet wurde, war gemäss Notiz der zuständigen Person bei der Beschwerdegegnerin der angeblich nur vordergründige Arbeitswille (EL-act. 25). Diese Argumentation vermag nicht zu überzeugen. Der Beschwerdeführer hatte in seiner Einsprache geltend gemacht, seine Frau habe beim Juni-Termin beim RAV bei der zuständigen Beraterin reklamiert. Seit sie arbeitslos sei, habe sie bereits drei RAV-Berater gehabt, sie habe vom RAV aber keinen Rat bekommen, was ihr den Eindruck vermittle, die zuständige Beraterin erfülle mit der Vermittlung von Terminen nur ihre Pflicht, habe aber keine Motivation, ihr eine Arbeit zu besorgen. Die Beratungsgespräche hätten jeweils nicht einmal fünf Minuten gedauert; jedes Mal habe man ihr gesagt, man habe keine Arbeit für sie (EL-act. 28 S. 2). Nach dem Gespräch im Juni 2005 bemühte sich die Ehefrau nicht mehr um weitere Termine mit dem RAV und wurde gemäss ihren Angaben auch nicht mehr vorgeladen. Da sie bis 15. September 2005 im Spital gewesen sei und auch danach noch gesundheitliche Probleme gehabt habe, habe sie sich von sich aus nicht mehr beim RAV gemeldet. Weiter sei ins Gewicht gefallen, dass sie in der Zeit von September 2002 bis Juni 2005 von den drei in dieser Zeit für sie zuständigen RAV-Beratern keine Hilfe erhalten habe (EL-act. 28). Das RAV gab der Beschwerdegegnerin demgegenüber offenbar telefonisch an, die Ehefrau sei im September 2005 nicht zum Beratungsgespräch erschienen (EL-act. 16). Ob die Ehefrau nun vorgeladen worden war oder nicht: Die zum Ausdruck gebrachte Enttäuschung der Ehefrau, dass das RAV offenbar über Jahre hinweg nicht in der Lage war, ihr eine Arbeit zu vermitteln, macht ihr dem RAV gegenüber passives Verhalten zumindest verständlich. Der Umstand, dass sie sich nicht um weitere in ihren Augen sinnlose Termine beim RAV bemühte, lässt jedenfalls keine Rückschlüsse auf ihre Arbeitsbereitschaft zu. Sie stellte ihre Bewerbungen ja nicht etwa ein, sondern bemühte sich weiterhin Monat für Monat in ausreichendem Masse um Arbeit, sodass sie der Beschwerdegegnerin im Mai 2006 etwa 100 Bewerbungen vorwies und gemäss ihren Angaben bei Bedarf noch weitere hätte nachreichen können. Dieses Verhalten lässt entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin nicht etwa auf mangelnden Arbeitswillen schliessen, sondern legt vielmehr nahe, dass die Ehefrau sich durch die zuständige RAV-Beraterin nicht unterstützt fühlte, keinen Sinn mehr in den kurzen Beratungsgesprächen erblickte und die Arbeitssuche ohne die Hilfe des RAV fortsetzte. Diese Darstellung der Ehefrau ist durchaus plausibel und wird weiter bestätigt durch die Tatsache, dass die Ehefrau im April 2007 schliesslich eine Anstellung gefunden hat (act. G 8). c) In den Akten finden sich weitere Hinweise, die für die Arbeitsbereitschaft der Ehefrau des Beschwerdeführers sprechen, wie etwa die Rückmeldung vom 18. Februar 2004 nach einem Kurs, an dem die Ehefrau via RAV in der Zeit von November 2003 bis Februar 2004 teilgenommen hatte. Darin wird die Ehefrau als positiv zum Kursbesuch eingestellt beschrieben. Sie sei offen und sehr bereit gewesen, Neues zu lernen und zu profitieren und sei als sehr interessierte und motivierte Kursteilnehmerin aufgefallen (act. G

1.1.16). Weiter befindet sich das Arbeitszeugnis der B. \_\_\_ AG vom 8. Juli 2002 bei den Akten, in dem die Ehefrau als interessierte, zuverlässige und einsatzfreudige Mitarbeiterin beschrieben wurde (Beilage zu EL-act. 28). d) Die Beschwerdegegnerin behauptete im Einspracheentscheid, die Ehefrau des Beschwerdeführers habe ihr Arbeitszeugnis des letzten Arbeitgebers zerrissen, was ebenfalls gegen die Arbeitsbereitschaft spreche. Diese Information stammt offenbar aus einem Telefongespräch mit dem RAV vom 31. Mai 2006, bei dem wohl im Zusammenhang mit der Frage, ob für die Ehefrau geeignete Arbeitsstellen verfügbar seien, festgehalten wurde, die Ehefrau habe keine Referenzen in der Schweiz ausser von ihrem letzten Arbeitgeber. Dort sei ihr die Stelle gekündigt worden; in Klammern wurde festgehalten "schlechte Referenz, Erwähnung von Diebstahl" (EL-act. 16). Die Ehefrau macht demgegenüber geltend, die Stelle aufgrund von Umstrukturierungen verloren zu haben und nur über ein Zwischen-, nicht aber ein Schlusszeugnis zu verfügen. Wie es sich damit tatsächlich verhält, kann vorliegend nicht relevant sein. Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin wäre der Umstand, dass die Ehefrau bisher offenbar kein Schlusszeugnis beim ehemaligen Arbeitgeber verlangt hat, keineswegs ein taugliches Indiz für fehlenden Arbeitswillen (vgl. act. G 7). Dies umso weniger, da die Ehefrau ja über ein Zwischenzeugnis vom 8. Juli 2002 verfügt, in dem ihre Leistungen seit 14. März 2001 als durchwegs positiv beurteilt werden (Beilage zu EL-act. 28). Die Auflösung der Anstellung erfolgte kurz nach diesem Zwischenzeugnis, meldete sich die Ehefrau doch bereits am 1. September 2002 arbeitslos (Schreiben von der Arbeitslosenkasse vom 20. November 2003 in der Beilage zu EL-act. 28). Abgesehen davon, dass sich aus dieser Angelegenheit um das Arbeitszeugnis der Ehefrau ohnehin keine Rückschlüsse auf ihren Arbeitswillen und ihre Arbeitsbereitschaft ziehen lassen, wäre zu beachten, dass sich der diesbezügliche Sachverhalt – wie er sich auch immer zugetragen haben mag – seit der ursprünglichen EL-Zusprache im Februar 2005 nicht verändert hat und somit die Voraussetzungen für eine Anpassung sowieso nicht gegeben wären.

#### **E. 4**

a) Als weiteres Indiz, das gegen die Arbeitsbereitschaft der Ehefrau des Beschwerdeführers spreche, nennt die Beschwerdegegnerin die Verweigerung eines zweimonatigen Arbeitseinsatzes. Diese Information stammt aus dem von der zuständigen RAV-Beraterin am 9. August 2006 ausgefüllten Fragebogen. Darin wurde darauf hingewiesen, die Ehefrau habe eine Arbeit als Ferienaushilfe im Reinigungsdienst für zwei Monate mit vollem Arbeitspensum nicht angenommen, weil sie angegeben habe, zu diesem Zeitpunkt in die Ukraine reisen zu müssen (EL-act. 25). Bereits in der Einsprache vom 24. Oktober 2006 hatte der Beschwerdeführer eine andere Sicht der Dinge dargelegt. Anlässlich des RAV-Termins im Juni 2005 habe die Beraterin seiner Frau gesagt, sie habe allenfalls eine Reinigungsarbeit für ein bis zwei Wochen im Pensum von 50% für sie. Sie werde ihr noch ein schriftliches Angebot machen. Dieses sei nie gekommen. Da die Ehefrau im Sommer 2005 an einer Depression gelitten habe, die im September 2005 zu einer Hospitalisation geführt habe, habe sie sich nicht weiter um dieses Angebot, das ihr schliesslich auch gar nicht schriftlich gemacht worden sei, gekümmert. In der Ukraine sei sie jedenfalls in jenem Sommer nicht gewesen, was sie damit belegen könne, dass ihr Reisepass im Jahr 2005 keinen Stempel der Ein- oder Ausreise in die bzw. aus der Ukraine enthalte (EL-act. 28). Betreffend diese Arbeit als Ferienaushilfe liegen also widersprüchliche Angaben von der RAV-Beraterin und der Ehefrau des Beschwerdeführers vor. In dieser Situation hat die Beschwerdegegnerin die Untersuchungsmaxime verletzt, indem sie ohne weitere Abklärungen auf die Angaben des RAV abstellte. Sie hätte zumindest die RAV-Akten

beziehen und die Beraterin mit der Darstellung der Ehefrau konfrontieren müssen. Weiter hätte sich allenfalls die Abklärung der gesundheitlichen Situation der Ehefrau im Sommer 2005 zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit aufgedrängt. b) Selbst wenn sich die Angaben der RAV-Beraterin bestätigen lassen würden und die Ehefrau des Beschwerdeführers im Sommer 2005 tatsächlich eine ihr zumutbare Ferienvertretung für zwei Monate in vollem Pensum ohne hinreichende Rechtfertigung abgelehnt hätte, so würde dies keineswegs die generelle Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens ab Oktober 2006 rechtfertigen. Denkbar wäre höchstens die Anrechnung eines solchen für den Zeitraum der möglicherweise ungerechtfertigt abgelehnten Ferienvertretung, also für maximal zwei Monate. Auf der Grundlage der bisherigen dürftigen Abklärungen der Beschwerdegegnerin lässt sich eine solche Anrechnung jedoch nicht rechtfertigen.

## **E. 5**

a) Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers sich im zu beurteilenden Zeitraum in ausreichendem Ausmass um Arbeit bemüht hat. Der nicht näher begründete, pauschale Hinweis der RAV-Beraterin, der Arbeitswille der Ehefrau sei nur vordergründig vorhanden gewesen, widerspricht der Aktenlage, weshalb es nicht gerechtfertigt ist, gestützt darauf ein hypothetisches Erwerbseinkommen anzurechnen. Somit ist festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer unter Würdigung der gesamten Umstände für den fraglichen Zeitraum (ab Oktober 2006) kein hypothetisches Erwerbseinkommen seiner Ehefrau angerechnet werden darf. Die Anpassung der EL per Mai 2007 aufgrund der Arbeitsaufnahme der Ehefrau des Beschwerdeführers erscheint als gerechtfertigt, ist aber – wie erwähnt – im vorliegenden Verfahren nicht zu beurteilen. b) Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). c) Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) angemessen. Das Gesuch um die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung ist damit als gegenstandslos zu betrachten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird unter Aufhebung des Einspracheentscheids vom 18. Dezember 2006 gutgeheissen und die Sache zur Festsetzung der Höhe der Ergänzungsleistungen ab 1. Oktober 2006 und zur entsprechenden neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.